

Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Planfeststellung

Staatsstraße 2117

Ortsumgehung Pocking/Neubau der Rottbrücke Aumühle

Tektur vom 26.07.2023

Aufgestellt::		Tektur aufgestellt:	
Passau, den 29. Januar 2008		Passau, den 26.07.2023	
Staatliches Bauamt Passau	Stadt Pocking	Staatliches Bauamt Passau	Stadt Pocking
gez. Wufka	gez. Jakob		
Robert Wufka Ltd. Baudirektor	Josef Jakob 1. Bürgermeister	Kurt Stümpfl Baudirektor	Franz Krah 1. Bürgermeister

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Passau
Am Schanzl 2
94032 Passau

Stadt Pocking
Simbacher Straße 16
94060 Pocking

Auftragnehmer: LANDSCHAFTSBÜRO Pirkl-Riedel-Theurer
Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
Tel.: 0871/2760000
info@landschaftsbuero.net
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Berthold Riedel

Landshut, 26.07.2023



Dipl. Ing. Berthold Riedel

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER
BÜRO LANDSHUT: Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
☎ 0871/2760000 - Fax 2760060
info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:
Im Rosengarten 18 – 64367 Mühlthal/Traisa
☎ 06151/6608170 – Fax 6608172
landschaftsbuero.da@t-online.de

Inhalt	Seite
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen.....	5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2 Wirkungen des Vorhabens.....	11
2.1 Baubedingte Wirkungen.....	11
2.2 Anlagebedingte Wirkungen	11
2.3 Betriebsbedingte Wirkungen	12
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	13
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	13
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	13
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	15
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie.....	15
4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie	15
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.....	22
5 Gutachterliches Fazit.....	29
6 Literatur- und Quellenverzeichnis.....	30
Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	31

ABKÜRZUNGEN

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
Anh.	Anhang der FFH- bzw. VRL
ASK	Artenschutzkartierung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EZL	Erhaltungszustand der lokalen Population (eigene Abschätzung) A = hervorragend, B = gut, C = mittel – schlecht, ? = unbekannt
EZK	Erhaltungszustand in der Kontinentalen biogeographischen Region Erhaltungszustands-Kategorien (bei Vogelarten bezogen auf Brutvorkommen): g = günstig, u = ungünstig - unzureichend, s = ungünstig - schlecht, ? = unbekannt
FFH-RL	FFH-Richtlinie
GRW	Geh- und Radweg
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Lkrs.	Landkreis
OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
NW	Art im UG nachgewiesen (gem. eigenen Erhebungen bzw. vorhandenen Unterlagen)
PIK	Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme
PO	Art im UG potenziell vorkommend
RLB	Rote Liste Bayern (pro Artengruppe jeweils aktuellster Stand)
RLD	Rote Liste Deutschland (pro Artengruppe jeweils aktuellster Stand) ROTE LISTE STATUS (RLB, RLD) 0 = „ausgestorben oder verschollen“, 1 = „vom Aussterben bedroht“, 2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, D = „Daten defizitär“, V = „Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“; nb = nicht bewertet
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VRL	Europäische Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Pocking plant zu ihrer Entlastung vom Durchgangsverkehr eine Verlegung der Staatsstraße 2117. Die geplante Ortsumgehung verläuft im Bereich der Feldflur nördlich und westlich von Pocking und schließt südwestlich Pocking an die Bundesstraße B 12 an. In einem ersten Abschnitt wurde nördlich Pocking die St 2117 verlegt und eine neue Brücke über die Rott gebaut. In einem weiteren Abschnitt ist die Weiterführung der St 2117 von der B 12 bis zur BAB A 94 vorgesehen, die südöstlich Pocking in Planung ist. Die vorliegende Tektur umfasst den Neubau der St 2117 als Nord- und Westumfahrung der Stadt Pocking, sowie alle erforderlichen Anschlüsse an das bestehende Verkehrsnetz (insbesondere auch den Endausbau der Anschlussstelle zur B 12 als teilplanfreier Knotenpunkt).

In der vorliegenden saP-Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Eine Behandlung der Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterbleibt, weil diese Regelung erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam wird, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung des projektbezogen relevanten Artenspektrums wurden über die eigenen Erhebungen und faunistischen Sonderuntersuchungen hinaus folgende Unterlagen verwendet:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Passau (2004)
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern
- Verbreitungsatlant der Fledermäuse, Brutvögel, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Farn- und Blütenpflanzen in Bayern
- Verbreitungskarten, gebietsbezogene Artenlisten und Artensteckbriefe im Internet-Angebot des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN).
- Eigene vertiefte faunistische Untersuchungen (Baumhöhlen, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Habitatstrukturanalyse in Bezug auf prüfungsrelevante Arten zur Potenzialabschätzung) im Jahr 2018

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Vorschläge der Obersten Baubehörde zur formalen Aufbereitung der saP-Unterlage werden hier nicht in allen Einzelheiten übernommen, da sich im Laufe der Bearbeitung zahlreicher saP-Unterlagen einige Modifizierungen bewährt haben. Im Anhang der vorliegenden saP-Unterlage ist die vollständige „Abschichtungstabelle“ enthalten, und bei der Behandlung der Arten bzw. Zusammenfassung von Arten zu Artengruppen (meist zu ökologischen Gilden) werden alle relevanten Zusatzangaben aufgeführt; daher wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf zusätzliche Artenlisten (Tabellen) innerhalb des Tex-

tes verzichtet. Außerdem wird auch bei der Zusammenfassung von mehreren Arten zu einer Gruppe bzw. Gilde für jede einzelne Art der Erhaltungszustand sowohl auf lokaler Ebene als auch für die biogeografische Region angegeben.

Bei der Erstellung der „Abschichtungstabelle“ wurden, wie in Kap. 1.2 dargestellt, die einschlägigen Informationsquellen ausgewertet. Bei der Auswertung der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) bezüglich des potenziell im Untersuchungsgebiet (UG) zu erwartenden Artenspektrums lag der Schwerpunkt auf der Auswertung der relevanten Kartenblätter der Topografischen Karte TK 25, da im Landkreis Passau auch große Flächenanteile des Bayerischen Waldes liegen und daher landkreisweit eine ganze Reihe weiterer Arten nachgewiesen sind, die im UG potenziell nicht zu erwarten sind.

Eine Erfassung sämtlicher Nutzungen und Strukturen im Gelände fand im Rahmen der Bestandserhebung für die Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) statt. Beobachtungen von saP-relevanten Pflanzen- und Tierarten sowie ggf. von weiteren planungsrelevanten Arten wurden dabei dokumentiert. Ergänzend dazu erfolgte eine gezielte Erfassung von Habitatstrukturen für die potenziell prüfungsrelevanten Arten (z.B. Baumhöhlen, Horste, Vorkommen bestimmter Raupenfutterpflanzen, trocken-warme Säume mit potenziellen Sonnplätzen und Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse). Außerdem wurden die vorliegenden naturschutzrelevanten Unterlagen ausgewertet (siehe Kap. 1.2) befragt.

Zusätzlich wurden als Grundlage für die saP-Bearbeitung im Frühjahr und Sommer 2018 faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt.

Nachfolgend wird die konkrete methodische Vorgehensweise bei den vertieften faunistischen Erhebungen dargestellt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen vollständig in die vorliegende saP-Unterlage integriert sind und folglich keine gesonderten Fachgutachten vorgelegt werden.

Vorweg ist zu betonen, dass bei den faunistischen Sonderuntersuchungen teilweise von den methodischen Standards ALBRECHT et al. 2014 abgewichen wurde, wenn basierend auf den allgemeinen und konkreten gebietsbezogenen Erfahrungen der beteiligten Experten ein anderes Untersuchungsprogramm für ausreichend, angemessen und zielführend erachtet wurde. Im vorliegenden Fall konnte basierend auf den Erkenntnissen der bisherigen Bearbeitung für Vorentwurf und Planfeststellung eine an die Gebietssituation angepasste Vorgehensweise entwickelt werden; weitergehende Untersuchungen bzw. Kartierdurchgänge hätten weder zu einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn noch zu einer höheren Rechtssicherheit geführt.

Fledermäuse

Zur Ermittlung von Flugaktivitäten im Trassenbereich erfolgten an 5 Terminen (02.07., 30.07., 28.08., 10.09. und 05.10.2018) Begehungen entlang von 4 Transekten (siehe Abb. 1). Die Transekte wurden jeweils mit einer Geschwindigkeit von ca. 1 km/h begangen und die Fledermausrufe mit einem Batcorder (ecoObs 3.1) aufgezeichnet. Die Auswertung der Rufe erfolgte mit den Programmen bcAdmin, batIdent und bcAnalyze Pro. Kritische Rufe wurde gesondert nachanalysiert.

Basierend auf den Erfahrungen und Gebietskenntnissen im Rahmen früherer Erhebungen im UG wurde das hier dargestellte Untersuchungsprogramm für ausreichend erachtet (siehe Anmerkung zum Untersuchungsprogramm oben).

Vögel

Die Vogelfauna wurde im Jahr 2018 durch insgesamt fünf Begehungen am 09.04., 24.04., 14.05., 28.05., 12.06.2018 flächendeckend erfasst. Zusätzlich fanden am 20. und 28.03.2018 zwei ergänzende Termine zur Erhebung dämmerungsaktiver Vogelarten, vor allem im Hinblick auf das Rebhuhn, statt. Da das UG hauptsächlich durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen geprägt ist, lag das Hauptaugenmerk auf der Erfassung gefährdeter Feldvogelarten. Vogelarten mit Rote Liste-Status oder streng geschützte Arten wurden gemäß den Methodenstandards revierkartiert. Der Vollständigkeit hal-

ber wurden die häufigen und ungefährdeten „Allerweltsarten“ miterfasst und einer einfachen Bewertung „Brutvogel ja/nein“ unterzogen.



Abb. 1: Lage der Transekte bei den Fledermaus-Untersuchungen im Jahr 2018
(Hintergrund: Luftbild, ohne Maßstab – © Bayer. Vermessungsverwaltung)

Die Begehungen zu den Revierkartierungen fanden zur Hauptaktivitätsphase der Vögel in den frühen Morgenstunden statt. Es wurden alle Vogelindividuen registriert, die durch Sichtbeobachtungen, Rufe oder Gesänge eindeutig zu bestimmen waren. Die Arten wurden mit Angaben zu brutrelevantem Verhalten in Feldkarten eingetragen. Durch die Überschneidung aller punktgenauen Einträge wurden sog. Papierreviere je Vogelart ermittelt.

Die wertgebenden, d.h. planungsrelevanten Arten wurden nach der Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005) punktgenau erfasst. Dabei wurde jedes revieranzeigende Verhalten als Kennzeichen eines Territoriums gewertet. Die Beobachtungen wurden mit Angaben u.a. zu brutrelevantem Verhalten, Flugrichtung usw. vor Ort mit Hilfe eines GPS-gestützten Pocket PC und eines GIS-Systems (ArcPad) mittels standardisierten Formularen in Tageskarten eingegeben.

Diese Rohdaten wurden anschließend mit einem GIS-Programm (ArcGis 10.2) ausgewertet. So wurde der Brutstatus abgeleitet und das Revierzentrum bzw. die Anzahl der Brutpaare bestimmt. Reviere von Vogelarten mit geringer Reviergröße liegen dabei i.d.R. vollständig im UG, während es Reviere von Arten mit großen Territorien oft nur teilweise umfasst.

Bei der Eingrenzung der Revierschwerpunkte der wertgebenden Vogelarten wurden bei mindestens zweimaliger Feststellung, innerhalb der Wertungsgrenzen mit Berücksichtigung der Wertungskriterien nach SÜDBECK et al. (2005), die Beobachtungspunkte als potenzieller Revierschwerpunkt und als Brutverdacht gewertet.

Bei mehrmaligen Beobachtungen mit eindeutigen Hinweisen auf gesichertes Brüten innerhalb eines vermuteten Reviers, wurden die einzelnen Beobachtungspunkte zu einem Revierschwerpunkt mit der Angabe „gesichertes Brüten“ zusammengefasst. Nur einmalige Feststellungen innerhalb der Wertungsgrenzen wurden keinem Revier zugeordnet und als „Brutzeitfeststellung“ gewertet.

Reptilien

Bereits aus früheren Begehungen ist bekannt, dass entlang der ehemaligen stillgelegten und heute zum Geh- und Radweg umfunktionierten Bahnlinie westlich Pocking auf Höhe Zell Zauneidechsen vorkommen. Außerdem ist ohnehin allgemein bekannt, dass Bahnlinien mit ihren Schotterkörpern und Begleitstrukturen sowohl typische Habitate als auch bedeutende Ausbreitungskorridore für Zauneidechsen darstellen. Ein Vorkommen der deutlich anspruchsvolleren Schlingnatter wird in Anbetracht der Habitatstruktur in Form der nur sehr schmal ausgeprägten Saumstrukturen entlang des asphaltierten Geh- und Radwegs auf der ehemaligen Bahnlinie hier ausgeschlossen. Weitere Vorkommen der Zauneidechse sind entlang der Rott, der bestehenden Bahnlinie westlich Pocking und auf den Extensivflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes südöstlich der B 12 denkbar. Diese sind aber von dem hier zu betrachtenden Vorhaben nicht betroffen. Es kann also von vorne herein von einer unmittelbaren Beeinträchtigung im Bereich der ehemaligen Bahnlinie bzw. des heutigen Geh- und Radweges auf Höhe Zell ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund erfolgten keine gesonderten Untersuchungen, sondern die Erfassung konnte auf Beibeobachtungen beschränkt werden. Das Ausmaß der Betroffenheit wird zur Sicherheit über die Flächengröße der beeinträchtigten Habitate beurteilt.

Amphibien

Bei früheren Untersuchungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zum Variantenvergleich und der Vorentwurfsbearbeitung wurden bereits Amphibien untersucht. Wie in Anbetracht der Lebensraumausstattung erwartet werden kann, ergaben sich keine Nachweise von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Weitere nicht „saP-relevante“ Amphibienarten kommen in den Stillgewässern durchaus vor; sie sind aber von den Wirkungen des Straßenbauvorhabens nicht nennenswert betroffen.

Habitatstrukturanalyse zur Potenzialabschätzung

Im Zuge der Geländebegehungen bei den Kartierungen für die Landschaftspflegerische Begleitplanung wurden zur Potenzialabschätzung typische Habitatstrukturen und Spuren weiterer saP-relevanter Arten erfasst. Beispielsweise erfolgte im Bereich der (indirekt) betroffenen Wald- und Gehölzbestände eine Überprüfung der potenziellen Habitateignung für die Haselmaus. Ebenso wurde an den Gewässern auf Spuren und mögliche Hinweise auf ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters geachtet. Außerdem wurde im unmittelbaren Einflussbereich des Vorhabens gezielt nach Baumhöhlen und andere potenzielle Fledermaus- und Höhlenbrüterquartiere, nach möglichen Vorkommen der essentiellen Raupennahrungspflanzen Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) bzw. Weidenröschen (*Epilobium spec.*) für den Nachtkerzenschwärmer gesucht.

Im Bereich potenziell geeigneter Habitate der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse wurden bei allen Begehungen bei geeigneter Witterung gezielt Individuen erfasst; hier vor allem entlang der Bahnli-

nie bei Berg und des Geh- und Radwegs auf der stillgelegten Bahnlinie westlich und südwestlich von Pocking, an denen bereits aus früheren Untersuchungen Vorkommen bekannt waren.

Beibeobachtungen weiterer naturschutzrelevanter Arten

Bei sämtlichen Erhebungen wurde grundsätzlich auch auf naturschutzrelevante Arten (auch als Grundlage für den LBP) geachtet und Beibeobachtungen ggf. dokumentiert.

In der vorliegenden saP-Unterlage wird ein gestuftes Prüfverfahren angewendet:

- Für alle weit verbreiteten, ungefährdeten Arten (= „Allerweltsarten“ unter den Vogelarten) des prüfungsrelevanten Artenspektrums wird von vorne herein angenommen, dass von dem Vorhaben weder der Verbotstatbestand der Schädigung noch der Verbotstatbestand der Störung ausgelöst werden kann, und folglich allenfalls Tötungen oder Verletzungen denkbar sind. Soweit das Risiko von vorhabensbedingten Tötungen oder Verletzungen das „allgemeine Lebensrisiko“ übersteigt, können durch bauzeitliche Regelungen, die ohnehin auch für weitere prüfungsrelevante Arten notwendig sind, Vorkehrungen getroffen werden, mit denen eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit von vorne herein auszuschließen ist. Wenn bei den „Allerweltsarten“, für die in der Regel keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten ist, ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko von vorne herein ausgeschlossen werden kann, erhalten sie in der „Abschichtungstabelle“ im Anhang in der Spalte „E“ den Eintrag „0“ und bedürfen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Untersuchung.
- Danach wird für die übrigen Arten geprüft, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Für den Teil der Arten, die im Untersuchungsgebiet (UG) aktuell oder potenziell auftreten (können), die aber vorhabensspezifisch nicht betroffen sind oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt werden, folgt hier lediglich eine kurze Begründung, warum eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung). Auch bei diesen Arten wird in die Spalte „E“ der „Abschichtungstabelle“ im Anhang eine „0“ eingetragen, und es bedarf im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Untersuchung.
- Für alle Arten, die in der „Abschichtungstabelle“ in der Spalte „E“ den Eintrag „X“ erhalten, werden weitere Prüfschritte durchgeführt. Zunächst wird untersucht, in welcher Art und Weise sie von dem Vorhaben betroffen sind, um schließlich vertieft zu prüfen, inwieweit die Auswirkungen des Vorhabens zur Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des Artenschutzes führen können.
- Auf dieser Grundlage werden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt und abgestimmt. Die endgültige Prüfung bezüglich der Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt schließlich unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Der Schwerpunkt der saP-Unterlage liegt in der Prognose, inwieweit durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen. Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten nicht *signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren und Wirkprozesse ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Vorübergehend werden entlang der geplanten Ortsumgehung bzw. im Umfeld der Plantrasse Flächen zur Abwicklung des Baubetriebs (Baustelleneinrichtung, Baustreifen u.ä.) in Anspruch genommen; soweit möglich, werden schutzwürdige Lebensräume davon von vorne herein gespart.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Temporäre Barrierewirkungen sind z.B. durch Baustraßen, Baustreifen oder im Bereich der Ausbach-Querung denkbar, aber allenfalls von geringer Wirkung.

Lärmimmissionen / Erschütterungen / Optische Störungen

Lebensräume im Umfeld der Baustelle können während des Baubetriebs durch erhöhte Lärmimmissionen (z.B. Baulärm), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung der Baumaschinen, Lichtreflexe u.ä.) beeinträchtigt werden. Bei Tieren im Nahbereich des Baustellenbetriebs kann dies zu Fluchtverhalten oder Abwanderung führen. Allerdings sind am Bau-Anfang und am Bau-Ende im Bereich der bestehenden Staats- bzw. Bundesstraße betriebsbedingte Vorbelastungen vorhanden.

Stoffeinträge

Während der Bauarbeiten sind in begrenztem Umfang temporär erhöhte Stoffeinträge in angrenzende Lebensräume möglich. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen werden von einer baubedingten Inanspruchnahme möglichst ausgenommen und so vor Stoffeinträgen geschützt. Baubedingte Einträge in die Gewässer werden weitestgehend minimiert.

2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme findet nahezu ausschließlich im Bereich landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen statt. An einigen Stellen sind aber kleinflächig auch naturbetonte Flächen bzw. Strukturen betroffen, z.B. der Ausbach und seine Begleitstrukturen, der Randbereich einer jungen Streuobstwiese bei Zell sowie diverse schmale Gras- und Krautsäume.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Verstärkte Barrierewirkungen sind im gesamten Bereich der bislang kaum zerschnittenen Feldflur zu erwarten. Bei der Querung des Ausbachs und der als Geh- und Radweg umfunktionierten ehemaligen Bahnlinie zwischen Zell und Pocking kommt es zu deutlichen Trennwirkung innerhalb linearer Biotopeverbundstrukturen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Lärmimmissionen / Optische Störungen

Erhöhte Störungen sind entlang der Plantrasse durch die bisher relativ ungestörte Feldflur zu erwarten. Lediglich am Bau-Anfang und am Bau-Ende sind im Bereich der bestehenden Staats- bzw. Bundesstraße betriebsbedingte Vorbelastungen vorhanden.

Kollisionsrisiko

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für querende Tiere ist infolge der Neuzerschneidung der Feldflur und einiger naturbetonter Lebensräume bzw. Linearstrukturen sowie der zusätzlichen Verkehrsflächen zu erwarten. Allerdings verlagern sich in weiten Teilen des Gebiets die Verkehrsströme lediglich, und auch bisher bestehen schon verkehrsbedingte Kollisionsrisiken. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der bisherige Verlauf der Staatsstraße über lange Strecken innerhalb der Ortslage verläuft und daher von geringen Fahrgeschwindigkeiten und bei vielen Arten von einer geringeren Betroffenheit auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund wurde speziell bei Arten mit hoher Disposition gegenüber verkehrsbedingten Kollisionen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen besonders auf potenzielle Konflikte geachtet.

Stoffeinträge

Mit erhöhten Stoffeinträgen in Gewässer oder andere empfindliche Lebensräume ist in Anbetracht der der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen zum Stoffrückhalt nicht in nennenswertem Umfang zu rechnen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nachfolgend werden die Maßnahmen und Vorkehrungen aufgelistet, die mit dem Ziel durchgeführt werden, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dabei wird unterschieden zwischen Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 3.1) und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Kap. 3.2). Darüber hinaus wirken sich viele der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die zur Konfliktminimierung im Sinne der Eingriffsregelung vorgesehen sind, auch vorteilhaft auf die hier zu betrachtenden prüfungsrelevanten Arten aus (siehe LBP-Textteil [Unterlage 12.0T](#), Kap. 3). Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Einbeziehung aller vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen und Maßnahmen sind vorgesehen, um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten, insbesondere der Baufelddräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel, d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar
- Durchführung der Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt und damit ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel (und Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, wobei jedoch keine Höhlenbäume betroffen sind).

Darüber hinaus wirken sich auch die weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (Eingriffsminimierung) günstig auf die hier zu betrachtenden Arten aus (siehe Kap. 3 im LBP-Textteil, Unterlage [12.0T](#)). Um Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen bei der Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden folgende Vorkehrungen getroffen (zur detaillierten Beschreibung siehe Maßnahmenblätter, [Unterlage 12.4N](#)).

- Bei angrenzenden schutzwürdigen oder empfindlichen Flächen wird das Baufeld während der Bauzeit abgegrenzt (ggf. Schutzzaun) (Maßnahme 4.1 V).
- Schutzwürdige oder empfindliche Biotopbestände und Überschwemmungsgebiete werden von einer Inanspruchnahme während der Bauzeit (Arbeitsstreifen, seitliche Ablagerungen, Lagerflächen, Baustelleneinrichtung u.ä.) soweit als möglich ausgenommen (Maßnahmen 4.2 V und 4.3 V).
- Zur Verringerung baubedingter Beeinträchtigungen erfolgt allgemein eine möglichst schonende Bauausführung.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen, ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern (siehe auch LBP-Textteil [Unterlage 12.0T](#), Maßnahmenübersichtsplan/Maßnahmenplan [Unterlage 12.2T](#), Maßnahmenblätter [Unterlage 12.4N](#)). Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- Habitatverbesserungen für die Zauneidechse (Maßnahme 1.1 ACEF)

Für die CEF-Maßnahme ist eine Fläche mit 0,14 ha unmittelbar neben dem Eingriffsbereich vorgesehen, die zwischen der neuen Trasse der Ortsumgehung und dem zu verlegenden Geh- und Radweg sowie dem Schotterkörper der ehemaligen Bahnlinie liegt. Zur Habitatverbesserung werden magere Säume und Rohbodenstandorte entwickelt sowie Habitatelemente wie z.B. Stein-/Sandhaufen und vor allem Totholz (Wurzelstöcke, Äste etc.) eingebracht (in Orientierung an der

Arbeitshilfe des LfU 2020; siehe Maßnahmenblätter, Unterlage [12.4N](#)).

▪ Habitatverbesserungen für die Zielart Feldlerche (Maßnahme 1.2 A_{CEF})

Dazu wird eine großzügig bemessene Gebietskulisse als Suchraum in der weiteren Umgebung des Vorhabens ausgewiesen, in der jährlich pro betroffenem Brutpaar 10 „Lerchenfenster“ und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen oder 0,5 ha Blühflächen, Blühstreifen bzw. Ackerbrache oder 1 ha Flächen mit angepasster Ackerbewirtschaftung angelegt werden. Da 5 Brutreviere der Feldlerche verloren gehen, sind also innerhalb des Suchraums max. 50 „Lerchenfenster“ und 1 ha Blüh- und Brachestreifen oder alternativ 2,5 ha Blühflächen, Blühstreifen bzw. Ackerbrache oder alternativ 5 ha „Extensiväcker mit angepasster Ackerbewirtschaftung“ notwendig (vgl. LfU 2016). Am besten sollte aber eine Kombination der verschiedenen Maßnahmen angestrebt werden, und sie sollten möglichst großräumig verteilt werden (siehe Maßnahmenblätter, Unterlage [12.4N](#))

Durch diese Maßnahmen werden den betroffenen prüfungsrelevanten Arten vorgezogen neue Habitate zur Verfügung gestellt und gleichzeitig haben die Maßnahmen für diese Arten auch eine populationsstützende Wirkung.

Von der Umsetzung der umfassenden CEF-Maßnahmen profitiert nicht nur die einzelne Zielart, wie beispielsweise hier die Feldlerche, sondern vielmehr können von einer Maßnahme, die in erster Linie auf eine Zielart ausgelegt ist, auch andere von dem Vorhaben betroffene Arten mit ähnlichen Anspruchsprofilen profitieren, im vorliegenden Fall also weitere bodenbrütende Vogelarten der Feldflur.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Säugetiere

Biber (*Castor fiber*) , NW, RLB -, RLD V, EZL A, EZK u, sg

Fischotter (*Lutra lutra*), NW, RLB 3, RLD 3, EZL C, EZK u, sg

Der Biber lebt an Fließgewässern mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.

Der Fischotter kommt vorwiegend in Fluss- und Bachauen mit strukturreichen und vielfältigen Ufern sowie Überschwemmungs- und Feuchtgebieten im Bayerischen Wald vor. Hauptlebensraum sind die Uferbereiche mit hoher Strukturvielfalt, in denen genügend Versteckmöglichkeiten vorhanden sind. Bevorzugt werden klare und fischreiche Gewässer; zum Teil auch Teichanlagen.

Beide Arten sind entlang der Rott nachgewiesen. Am Ausbach ist auch ein Vorkommen des Bibers denkbar, vor allem in Abschnitten mit begleitenden Gehölzstrukturen. Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich aber aktuell keine Burgen oder Baue. Der Fischotter ist hingegen am Ausbach nicht zu erwarten, da der Bachlauf zu klein ist und folglich ein zu geringes Fischangebot erwarten lässt. Außerdem weist der Bachabschnitt zwischen der künftigen Straßenquerung und der Mündung in die Rott und damit mit Kontakt zur Rottaue sehr ungünstige Habitatbedingungen auf (grabenartig, fehlende Begleitstrukturen). Folglich ist auch nicht damit zu rechnen, dass der Fischotter ausgehend von der Rott am Ausbach entlang wandert.

Für beide Arten kann folglich im Bereich der künftigen Straßenquerung unterstellt werden, dass keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten ist, da der Fischotter hier die geplante Ortsumgehung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht überqueren wird, und der Biber im Bedarfsfall die Durchlässe (DN 2000) jeweils auf relativ kurzer Strecke durchschwimmen kann.

Daher kann hier für beide Arten eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), PO, RLB -, RLD V, EZL B, EZK u, sg

Die nachaktive Haselmaus gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht und kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Entscheidend ist, dass vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung in Form von Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten vorhanden ist. Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete, die sich meist weniger als 70 m um das Nest erstrecken. Die Annahme einer sehr hohen Störungsempfindlichkeit, vor allem auch gegenüber Licht, wurde in jüngster Zeit widerlegt. Mittlerweile ist bekannt, dass Haselmäuse nicht nur am Rand, sondern auch innerhalb von menschlichen Siedlungen leben können. Auch in nächster Nähe zu Straßen wurden in jüngster Zeit Vorkommen bekannt.

Auch im UG kann die Haselmaus durchaus auftreten; potenzielle Vorkommen sind sowohl in den Gehölzbiotopen entlang der Rott und an der bewaldeten Schönburger Hangkante als auch in größeren Gehölzbeständen im übrigen UG denkbar. Keine der potenziell geeigneten Lebensräume wird aber weder direkt noch indirekt von dem Straßenbauvorhaben beeinträchtigt und in erheblichem Maße gestört. Eine relevante Betroffenheit der Haselmaus wird daher im vorliegenden Fall mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Fledermäuse

Für die nachfolgenden Prüfschritte werden die Fledermausarten je nach bevorzugter Nutzung von Quartiertypen in zwei Gruppen eingeteilt und entsprechend zusammengefasst:

- „Baumfledermäuse“ (Fledermäuse mit Quartieren [auch] in Baumhöhlen oder Nistkästen)
- „Gebäudefledermäuse“ (Fledermäuse mit Quartieren in/an Gebäuden)

„BAUMFLEDERMÄUSE“							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Braunes Langohr	Plecotus auritus	PO	-	3	B	g	x
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	PO	-	-	B	g	x
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	NW	-	V	B	u	x
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	PO	2	-	C	u	x
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	NW	3	2	C	u	x
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	PO	V	-	C	?	x
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	NW	-	-	B	u	x
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	NW	-	-	B	g	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Sommerquartier: In nennenswertem Umfang in Nistkästen oder Baumhöhlen; einige Arten zwar auch an bzw. in Gebäuden, jedoch auch in Baumhöhlen oder Nistkästen möglich

Winterquartier: Unterirdische Quartiere, wie z.B. Höhlen, Bergwerksstollen, Ruinengewölbe, Keller; lediglich der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus und evtl. auch die Mopsfledermaus überwintern auch in Baumhöhlen.

Jagdgebiete: Neben Wäldern auch in bedeutendem Umfang in der offenen Landschaft, Gewässer, Siedlung

Strukturbindung beim Flug (gemäß BMVBS 2011): Braunes Langohr sehr hoch, Fransenfledermaus hoch, Große Bartfledermaus hoch, Großer Abendsegler gering, Mopsfledermaus mittel, Mückenfledermaus mittel, Rauhautfledermaus mittel bis gering, Wasserfledermaus hoch

Disposition gegenüber Kollisionsgefahren (gemäß BMVBS 2011): Braunes Langohr sehr hoch, Fransenfledermaus hoch, Große Bartfledermaus hoch, Großer Abendsegler gering, Mopsfledermaus mittel, Mückenfledermaus mittel, Rauhautfledermaus gering, Wasserfledermaus sehr hoch

Lokale Populationen

Gemäß ASK gibt es in der Stadt Pocking aus dem Jahr 2008 Nachweise der Fransenfledermaus, so dass diese bei der Nahrungssuche potenziell auch im UG auftreten kann; außerdem wurden seit 2010 im Bereich der Stadt auch wiederholt Langohren festgestellt (Gattung Plecotus; Art nicht näher bestimmt, aber Braunes Langohr am wahrscheinlichsten).

Bei der Auswertung der im Gelände erfassten Rufe ist darauf hinzuweisen, dass die beiden Bartfledermaus-Arten akustisch nicht zu unterscheiden sind. In Anbetracht der Biotopausstattung im UG ist aber davon auszugehen, dass die seltenere Große Bartfledermaus (= Brandtfledermaus mit Quartieren auch in Bäumen) hier nicht vorkommt, und dass die Rufnachweise der Kleinen Bartfledermaus („Gebäudefledermaus“; siehe unten) zuzuordnen sind.

Folgende Fledermausarten konnten im Bereich der Transekte (T1 - T4, siehe Abb. 1) nachgewiesen werden (Anzahl der aufgezeichneten Rufsequenzen):

Art	T1	T2	T3	T4	Σ
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	5	0	6	0	11
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	1	1	0	0	2

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	0	1	0	6	7
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	0	0	1	2	3
Myotis unbestimmt (Bart-/Wasserfledermaus)*	1	3	2	8	14

*Rufe verschiedener Myotis-Arten, hier Bart- und Wasserfledermäuse: aufgrund der Aufnahmequalität (Entfernung) nicht unterscheidbar

Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen im Jahr 2018 waren im UG nur sehr wenige Flugaktivitäten festzustellen. Lediglich vom **Großen Abendsegler** gelangen einige Rufnachweise südwestlich Pocking und am Ausbach. Die **Mopsfledermaus** wurde nur jeweils mit einzelnen Rufsequenzen südwestlich Pocking und nordöstlich von Zell festgestellt. Die **Rauhautfledermaus** war mit einigen Rufen im Bereich der Rottaue südlich Aumühle und mit einer Rufsequenz nordöstlich von Zell nachzuweisen. Selbst die ansonsten häufigere **Wasserfledermaus** konnte nur einmal am Ausbach und zweimal im Bereich der Rottaue südlich Aumühle erfasst werden. Auch aufgrund der schlechteren Aufnahmequalität nicht exakt unterscheidbare Rufe von Bart- bzw. Wasserfledermaus (Gattung *Myotis*) waren im Bereich der Transekte nur mit wenigen Rufen festzustellen; eine gewisse Ausnahme stellt der Transekt in der Rottaue südlich Aumühle mit insgesamt 8 aufgezzeichneten Rufsequenzen dieser *Myotis*-Arten dar.

Bei den oben angeführten Fledermausarten, die aufgrund von Nachweisen in der weiteren Umgebung nur potenziell im UG auftreten könnten, wird hier eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Im Zuge der Ortsumgehung wird nur bei der Querung des Ausbachs sehr kleinflächig in Gehölzstrukturen eingegriffen. In diesem betroffenen Abschnitt gibt es keine potenziell geeigneten Baum-Quartiere. Folglich kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hier ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Da im Nahbereich des Vorhabens keine Fledermausquartiere zu erwarten sind, können auch bau- und betriebsbedingte Störungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Da kaum in Gehölzstrukturen eingegriffen wird und im Eingriffsbereich keine potenziellen Fledermausquartiere vorkommen, kann eine Tötung oder Verletzung bei den Baumfällarbeiten ausgeschlossen werden.

Infolge des Verkehrs auf den im UG existierenden Straßen besteht bereits aktuell ein gewisses Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Der Bau der Ortsumgehung führt in erster Linie zu einer Verlagerung des Verkehrsstroms und potenziell zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos aufgrund der höheren Fahrgeschwindigkeiten. In Anbetracht der insgesamt sehr geringen Fledermausaktivitäten, die im Bereich des geplanten Trassenverlaufs der Ortsumgehung festgestellt wurden, ist aber nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen zu rechnen.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

„GEBÄUDEFLEDERMÄUSE“							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	PO	3	3	C	u	x
Großes Mausohr	Myotis myotis	PO	-	-	B	g	x
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	NW	-	-	B	u	x
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	PO	3	3	C	u	x
Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	NW	2	D	C	?	x
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	NW	-	-	B	g	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Sommerquartier: vorwiegend an bzw. in Gebäuden; Zwergfledermaus gelegentlich auch in Baumquartieren, in Bayern aber bislang nur in Baumhöhlen

Winterquartier: teils unterirdische Quartiere, teils an Gebäuden; überwiegend unterirdische Quartiere

Jagdgebiete: Wälder, offene Landschaft, Gewässer, Siedlung

Strukturbindung beim Flug (gemäß BMVBS 2011): Breitflügelfledermaus mittel, Großes Mausohr mittel, Kleine Bartfledermaus hoch, Nordfledermaus mittel bis gering, Zweifarbfledermaus gering, Zwergfledermaus mittel

Disposition gegenüber Kollisionsgefahren (gemäß BMVBS 2011): Breitflügelfledermaus mittel, Großes Mausohr hoch, Kleine Bartfledermaus hoch, Nordfledermaus gering, Zweifarbfledermaus gering, Zwergfledermaus mittel

Lokale Populationen

Gemäß ASK gibt es in der Stadt Pocking einen Altnachweis des Großen Mausohrs von 1992 und einen aktuellen Nachweis der Zwergfledermaus von 2019.

Bei der Auswertung der im Gelände erfassten Rufe ist darauf hinzuweisen, dass die beiden Bartfledermaus-Arten akustisch nicht zu unterscheiden sind. In Anbetracht der Biotopausstattung im UG ist aber davon auszugehen, dass die seltenere Große Bartfledermaus (= Brandtfledermaus mit Quartieren auch in Bäumen) hier nicht vorkommt, und dass die Rufnachweise der noch weit verbreiteten Kleine Bartfledermaus Kleinen Bartfledermaus (typische „Dorffledermaus“) zuzuordnen sind.

Folgende Fledermausarten konnten im Bereich der Transekte (T1 - T4, siehe Abb. 1) nachgewiesen werden (Anzahl der aufgezeichneten Rufsequenzen):

Art	T1	T2	T3	T4	Σ
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	1	3	0	6	10
Zweifarbflfledermaus (<i>Vespertillio murinus</i>)	0	1	1	0	2
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	2	0	0	20	22
<i>Myotis</i> unbestimmt (Bart-/Wasserfledermaus)*	1	3	2	8	14

*Rufe verschiedener *Myotis*-Arten, hier Bart- und Wasserfledermäuse: aufgrund der Aufnahmequalität (Entfernung) nicht unterscheidbar

Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen im Jahr 2018 waren im UG nur sehr wenige Flugaktivitäten festzustellen. Die häufigsten Nachweise gelangen von der insgesamt noch relativ weit verbreiteten **Zwergfledermaus** mit einem deutlichen Schwerpunkt im Bereich der Rottaue südlich Aumühle und vereinzelt Rufen im Südwesten von Pocking. Ansonsten wurde selbst die vielerorts ebenfalls nicht selten auftretende **Kleine Bartfledermaus** nur mit wenigen Rufen im Südwesten und Westen von Pocking festgestellt; der Aktivitätsschwerpunkt mit mehreren Rufen liegt aber auch bei dieser Arten im Bereich der Rottaue südlich Aumühle. Auch aufgrund der schlechteren Aufnahmequalität nicht exakt unterscheidbare Rufe von Bart- bzw. Wasserfledermaus (Gattung *Myotis*) waren im Bereich der Transekte nur mit wenigen Rufen festzustellen; eine gewisse Ausnahme stellt der Transekt in der Rottaue südlich Aumühle mit insgesamt 8 aufgezeichneten Rufsequenzen dieser *Myotis*-Arten dar. Von der stark gefährdeten **Zweifarbflfledermaus** gelang jeweils eine Rufaufzeichnung nordöstlich von Zell und am Ausbach.

Bei den oben angeführten Fledermausarten, die aufgrund von Nachweisen in der weiteren Umgebung nur potenziell im UG auftreten könnten, wird hier eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Da von dem Straßenbauvorhaben keine Gebäude betroffen sind, kann hier eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren dieser Fledermausarten und somit potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Sämtliche Gebäude liegen in größerer Entfernung zum geplanten Straßenbauvorhaben, so dass mögliche Störungen von Fledermausquartieren mit hinreichender Sicherheit unter der Erheblichkeitsschwelle liegen. Störungen bei den Nahrungsflügen sind nicht als erheblich im Sinne nachteiliger Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen einzustufen.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Da im Bereich der geplanten Ortsumgehung keine Gebäude betroffen sind, können bei den „Gebäudefledermäusen“ vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Individuen in Quartieren ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen wird auf die obenstehenden Ausführun-

gen zu den „Baumfledermäusen“ verwiesen.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Schlingnatter	Coronella austriaca	PO	2	2	C	u	x
Zauneidechse	Lacerta agilis	NW	3	3	B	u	x

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate

Die Zauneidechse bevorzugt offene, relativ trockene Lebensräume, z.B. Brachflächen, Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferränder. Als Ausbreitungswege und Habitate kommen demnach auch Straßenböschungen und Bahnlinien (Schotterkörper und Säume entlang der Gleise) in Betracht. Wichtig ist die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden, in dem die Eier abgelegt werden können.

Die deutlich anspruchsvollere Schlingnatter sucht warme und strukturreiche Übergänge zwischen offener und bewaldeter Landschaft, (Halb-)Trockenrasen, Brachen oder andere Offenlandbiotope mit Gebüschkomplexen, einzelnen Sträuchern oder Jungbäumen. Die Zauneidechse stellt ein wichtiges Beutetier der Schlingnatter dar. Die Lebensräume der beiden Arten sind daher häufig deckungsgleich.

Lokale Populationen

Im Zuge der Geländeerhebungen, auch schon bei früheren Untersuchungen, konnte die Zauneidechse im Bereich der Säume an der stillgelegten und heute zum Geh- und Radweg umfunktionierten Bahnlinie auf Höhe Zell nachgewiesen werden; ansonsten ist ein Vorkommen im UG entlang der Rott, entlang der bestehenden Bahnlinie westlich Pocking und auf den Extensivflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes südöstlich der B 12 denkbar. Von einer Betroffenheit ist demnach nur im Bereich der stillgelegten Bahnlinie bzw. des Geh- und Radwegs auszugehen. In den Schotterkörper der noch bestehenden Bahnlinie im Westen von Pocking wird nicht eingegriffen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann bei der Zauneidechse – wie oben dargestellt – noch als „gut“ (B) bewertet werden, weil entlang der aktuellen und stillgelegten Bahnlinie günstige Biotopverbundbedingungen vorliegen und somit ein räumlich-funktionaler Kontakt zu anderen Habitaten bzw. Vorkommensgebieten vorliegt.

Ein Vorkommen der Schlingnatter ist aufgrund ihrer deutlich höheren Habitatansprüche und der nur sehr schmal ausgeprägten Saumstrukturen im Eingriffsbereich mit sehr hoher Sicherheit auszuschließen. Potenzielle Vorkommen sind potenziell nur außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs des Vorhabens denkbar, evtl. in den Randbereichen der Rottaue oder im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes im Südosten.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Im Bereich der unmittelbar betroffenen zum Geh- und Radweg umfunktionierten ehemaligen Bahnlinie östlich von Zell gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse in Form von Gras- und Krautsäumen auf den schmalen Resten des verbliebenen Schotterkörpers verloren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher nicht weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Eine Betroffenheit der Schlingnatter ist aufgrund ihrer Seltenheit im Naturraum und ihrer deutlich höheren Habitatansprüche sowie der im Eingriffsbereich nur sehr schmalen Säume am Schotterkörper der ehemaligen Bahnstrecke mit hoher Sicherheit auszuschließen.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung sind folglich in erster Linie für die Zauneidechse vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den Eingriffen notwendig. Für die CEF-Maßnahme ist eine Fläche unmittelbar neben dem Eingriffsbereich vorgesehen, die zwischen der neuen Trasse der Ortsumgehung und dem zu verlegenden Geh- und Radweg und dem Schotterkörper der ehemaligen Bahnlinie verbleibt, der zwischenzeitlich zum Geh- und Radweg umfunktioniert wurde. Die Fläche, auf der die CEF-Maßnahmen vorgesehen sind, weist eine Größe von 1.400 m² auf; sie entspricht damit der aufsummierten Fläche der sehr schmalen Gras- und Krautsäume am verbliebenen Streifen des Schotterkörpers beidseitig des Geh- und Radwegs, die durch Versiegelung und Überbauung verloren geht. Aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Fläche übertrifft der für die CEF-Maßnahmen vorgesehene Bereich die Habitatqualität dieser Verluste deutlich, denn die beeinträchtigten Habitate beschränken sich aktuell nur auf den sehr schmalen Saum entlang der ehemaligen Bahnlinie. Folglich ist mit sehr hoher Sicherheit von günstigen Bedingungen im Hinblick auf die Funktionserfüllung auszugehen.

CEF-Maßnahme (siehe Kap. 3.2):

➔ Maßnahme 1.1 A_{CEF} „Vorgezogene Anlage von Habitatelementen für die Zauneidechse“: Dazu ist auf der ausgewählten Fläche unmittelbar im Anschluss an bestehende Lebensräume die Neuschaffung von Zauneidechsen-Habitaten

vorgesehen, indem magere Säume und Rohbodenstandorte entwickelt sowie Habitatelemente wie z.B. Stein-/Sandhaufen und vor allem Totholz (Wurzelstöcke, Äste etc.) eingebracht werden; Flächengröße: 0,14 ha

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Im Bereich der aktuell besetzten Habitate im nahen Umfeld des Eingriffs sind bau- und betriebsbedingte Störungen nicht auszuschließen. Die lokale Population wird aber durch die geplanten CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Schädigungsverbots in hohem Maße gestützt, da im räumlichen Funktionszusammenhang mit dem aktuell besetzten Lebensraum neue Optimalhabitate in relativ großflächiger Ausprägung geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund sind die Störungseinflüsse nicht als erheblich im Sinne nachteiliger Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Population einzustufen.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Im Bereich der Habitate, die beeinträchtigt werden, können baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen (oder abgelegten Eiern) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da aber die Säume am Schotterkörper der ehemaligen Bahnlinie nur sehr schmal sind und nur sehr kleinflächig in Zauneidechsen-Habitate eingegriffen wird, ist potenziell nur mit sehr wenigen möglicherweise betroffenen Individuen zu rechnen. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung übersteigt somit nicht das „allgemeine Lebensrisiko“, und die Erfüllung des Verbotstatbestands kann ausgeschlossen werden. Auch ein Abfangen von Individuen wird im vorliegenden Fall in Anbetracht der geringen Erfolgsaussichten nicht als zielführend erachtet.

Infolge der Durchschneidung der linear ausgeprägten Lebensräume entlang der ehemaligen Bahnlinie bzw. des derzeitigen Verlaufs des Geh- und Radwegs ist mit einer gewissen Erhöhung des verkehrsbedingten Kollisionsrisikos für die Zauneidechse zu rechnen. Der Geh- und Radweg wird aber im Zuge des Bauvorhabens verlegt und quert die Ortsumgehung künftig mit Hilfe einer Unterführung. Daher entstehen sowohl entlang des Geh- und Radwegs und auch am Straßenkörper der Ortsumgehung neue Säume, die als Ausbreitungshabitate genutzt werden können; und außerdem wird im Zuge der CEF-Maßnahme unmittelbar neben der künftigen Straßenquerung ein Optimalhabitat geschaffen, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit nur vereinzelt Individuen die Plantrasse überqueren werden. Daher wird hier keine signifikante Erhöhung des Risikos betriebsbedingter Tötungen oder Verletzungen prognostiziert.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), PO, RLB 2, RLD 2, EZL C, EZK s, sg

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), PO, RLB 3, RLD 3, EZL C, EZK ?, sg

Laubfrosch (*Hyla arborea*), PO, RLB 2, RLD 2, EZL C, EZK u, sg

Amphibienarten des Anhangs IVa der FFH-RL sind im UG nicht nachgewiesen. Da es aber einige Stillgewässer gibt, die vor mehreren Jahren durch Kiesabbau entstanden sind, und in einem Fall ganz im Südwesten des UG ein Abbaugelände mit Gewässer und Bauschuttdeponie noch einer gewissen Dynamik unterliegt, können die hier angeführten Arten potenziell im UG vorkommen.

In keinem Fall wird im Zuge des Vorhabens in ein Gewässer eingegriffen wird, und es sind auch keine vorhabensbedingten Störungseinflüsse auf benachbarte Gewässerlebensräume zu erwarten; daher kann für diese im UG möglicherweise vorkommenden Amphibienarten von vorne herein unterstellt werden, dass sie von dem Vorhaben nicht betroffen sind (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.4 Tagfalter- und Nachtfalter

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Maculinea/Phengaris nausithous*), PO, RLB V, RLD 3, EZL C, EZK u, sg

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), PO, RLB V, RLD V, EZL ?, EZK ?, sg

Aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitungsgebiete könnten diese beiden prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten potenziell im UG vorkommen.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling weist einen hochspezialisierten Entwicklungszyklus auf: die monophage Raupe benötigt den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Futterpflanze; nach Verlassen der Wirtspflanze wird die Raupe am Boden von Ameisen der Art *Myrmica rubra* aufgelesen und in deren Nester getragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernährt. Die Falter saugen wiederum hauptsächlich am Großen Wiesenknopf. Bevorzugt wird wechselfeuchtes Feuchtgrünland in Form junger Brachen oder Mähwiesen, deren Mahd im Frühsommer und/oder Spätherbst erfolgt; daneben auch beweidete Flächen oder lichte Mädesüß-Hochstaudenfluren, Wegsäume und Straßenböschungen.

Da die Raupen dieses Nachtfalters vorwiegend an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*) anzutreffen sind, ist ein Vorkommen in mehreren Lebensräumen im UG, insbesondere auf den Straßenböschungen (Nachtkerzen) und an den Gewässerufeln (Weidenröschen) potenziell möglich. Die Art könnte folglich von dem Vorhaben betroffen sein.

Keine der für diese Schmetterlingsarten essentiellen Raupennahrungspflanzen konnte im Einflussbereich des Vorhabens gefunden werden; am wahrscheinlichsten sind Vorkommen in den Ufersäumen der Rott, die aber mit Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Daher wird eine relevante Betroffenheit im vorliegenden Fall ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.5 Muscheln

Bachmuschel (*Unio crassus*), PO, RLB 1, RLD 1, EZL C, EKZ s, sg

Die Bachmuschel (= Gemeine Flussmuschel) kommt in schnell fließenden, strukturreichen Bächen und Flüssen vor (wechselnde Wassertiefen und Substrate). Die Sohlsubstrate müssen ein gut durchströmtes und gut mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem aufweisen. Innerhalb dieser Gewässer bevorzugt die Bachmuschel ufernahe Flachwasserbereiche mit etwas geringerer Strömung und feinerem Sediment. Jungtiere benötigen sandiges bis feinkiesiges Substrat. Für stabile Bestände ist eine Wassergüte von I - II bis höchstens II erforderlich. Für ihre Fortpflanzung ist die Bachmuschel an das Vorhandensein geeigneter Wirtsfische gebunden.

Im Unterlauf der Rott, die als einziges potenzielle Habitat im UG in Fragen kommt, sind bislang keine Bachmuscheln nachgewiesen. Der Ausbach ist von der Dimension und Gewässerstruktur her nicht als Habitat für die Bachmuschel geeignet. Daher kann im UG eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen werden und weitere Prüfschritte können entfallen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.6 Weitere Tiergruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie

Zu den weiteren Tiergruppen des prüfungsrelevanten Artenspektrums liegen für das UG und die weitere Umgebung keine Nachweise vor. Auch potenziellen Vorkommen von hier relevanten Arten sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Lebensraumsprüche nicht zu erwarten.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Bei den faunistischen Erhebungen 2018 wurden insgesamt 62 Vogelarten festgestellt, davon 29 „Allerweltsarten, die weit verbreitet bzw. häufig sind und bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

- Sämtliche Europäischen Vogelarten, die im UG entweder nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können, sind in der Artenliste im Anhang entsprechend gekennzeichnet. Nachdem von diesen projektbezogen relevanten Arten die häufigen und nicht gefährdeten Vogelarten (= „Allerweltsarten“) bereits ausgeschieden wurden (siehe Eintragung „0“ in der Spalte „E“ der „Abschichtungstabelle“ im Anhang), wird nachfolgend für die verbleibenden Vogelarten dargestellt, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können.
- Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot auch für die mittels „Abschichtungstabelle“ nicht weiter zu prüfenden „Allerweltsarten“ gilt und die zur Vermeidung von Tötungen bzw. Verletzungen notwendigen Maßnahmen auch für diese Vogelarten erforderlich sind; lediglich die Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbots kann bei diesen häufigen und ungefährdeten Arten von vorne herein ausgeschlossen werden.
- Für den übrigen Teil der Vogelarten, der vorhabensspezifisch nicht betroffen ist oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt wird, folgt hier lediglich eine kurze Begründung, warum eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung).
- Bei allen darüber hinaus verbleibenden Vogelarten muss von einer möglichen relevanten Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden; für sie werden im Anschluss die weiteren Prüfschritte in Bezug auf die mögliche Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durchgeführt.

Soweit möglich werden die Vogelarten dabei gebietsbezogen zu einer der folgenden Gruppen (überwiegend ökologische Gilden) zusammengefasst:

- Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste
- Vogelarten mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden
- Vogelarten an Gewässern und in Feuchtbiotopen
- Bodenbrütende Vogelarten der Feldflur
- Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern

Sonderfall Kuckuck (*Cuculus canorus*), NW, RLB V, RLD V, EZL B, EHZ g

Der Kuckuck war bei den faunistischen Untersuchungen und sonstigen Begehungen einige Male an diversen Stellen im UG zu hören. Ein sicheres Vorkommen liegt im Auenbereich der Rott, wo er als Brutschmarotzer bei anderen Vogelarten auftritt.

Aufgrund seiner Eigenschaft als Brutparasit ist der Kuckuck nicht den Brutvögeln im klassischen Sinn zuzuordnen. Da mögliche Beeinträchtigungen und Störungen indirekt über die anderen Vögel, die ihm teilweise als Wirtsvogel dienen, geprüft werden, erfolgt hier keine gesonderte Behandlung.

NAHRUNGSGÄSTE, DURCHZÜGLER UND WINTERGÄSTE

Viele Vogelarten brüten in der nächsten oder weiteren Umgebung des UG und können innerhalb des UG als Nahrungsgäste beobachtet werden. Beispielsweise hält sich der Graureiher (*Ardea cinerea*, RLB V, RLD -) regelmäßig im Gebiet bei der Nahrungssuche auf, ohne hier zu brüten. Auch Habicht (*Accipiter gentilis*, RLB V, RLD -, sg), Mäusebussard (*Buteo buteo*, RLB -, RLD -, sg), Sperber (*Accipiter nisus*, RLB -, RLD -, sg), Turmfalke (*Falco tinnunculus*, RLB -, RLD -, sg) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*, RLB -, RLD -, sg) sind regelmäßig im gesamten UG als Nahrungsgäste festzustellen; da sie aber teils auch im UG brüten bzw. in den benachbarten Gehölzbeständen oder Waldgebieten potenziell

brüten können, werden sie dennoch unten zusammen mit den Brutvögeln der Gehölzbestände und Wälder behandelt. Neben mehreren ungefährdeten Vogelarten waren bei den faunistischen Untersuchungen 2018 als Durchzügler und teils als Nahrungsgäste auch seltene bzw. gefährdete Arten wie der Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), der Seidenreiher (*Egretta garzetta*, RLB nb, RLD -, sg), der Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*, RLB 1, RLD 1) und der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, RLB 1, RLD 2) zu beobachten.

In der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt sind für den Landkreis Passau und die betroffenen Kartenblätter der Topografischen Karte M 1 : 25.000 (TK 25) „Bad Griesbach i. Rottal“ (Nr. 7545) und „Rotthalmünster“ (Nr. 7645) zahlreiche weitere Vogelarten genannt, die in der ASK bislang nachgewiesen wurden, aber im UG lediglich als Durchzügler oder Wintergäste auftreten und hier keinesfalls brüten. Aufgrund der naturraumübergreifenden Ausdehnung des Landkreises Passau und der Nähe des Vogelschutzgebiets im Inntal beschränkte sich die Auswertung im vorliegenden Fall auf die betroffenen Kartenblätter der TK 25.

Da für Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste im UG relevante Beeinträchtigungen und Störungen durch das Straßenbauvorhaben von vorne herein ausgeschlossen werden können, werden alle Vogelarten, von denen im UG auch potenziell keine Brut zu erwarten ist, in der „Abschichtungstabelle“ im Anhang als „Gast“ gekennzeichnet; bei diesen Arten wird in der Spalte „E“ eine „0“ eingetragen, da sie gegenüber dem zu betrachtenden Straßenbauvorhaben als „unempfindlich“ gelten (Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

VOGELARTEN MIT BRUTPLÄTZEN AN BZW. IN GEBÄUDEN

Dohle (*Corvus monedula*), NW, RLB V, RLD -, EZL B, EZK s

Hausperling (*Passer domesticus*), NW, RLB V, RLD V, EZL A, EZK g

Mauersegler (*Apus apus*), PO, RLB 3, RLD -, EZL B, EZK u

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), PO, RLB 3, RLD 3, EZL B, EZK u

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), NW, RLB V, RLD V, EZL B, EZK u

Schleiereule (*Tyto alba*), PO, RLB 3, RLD -, EZL C, EZK u, sg

Turmfalke (*Falco tinnunculus*), NW, RLB -, RLD -, EZL A, EZK g, sg

Die Brutplätze dieser Vogelarten liegen vorwiegend an bzw. in Gebäuden der Siedlungsbereiche; z.B. brüten **Rauchschwalben** und der **Turmfalke** in der Ortschaft Berg, wobei beim Turmfalken nicht klar ist, ob er in einem Gebäude oder auf einem Baum brütet; er wird daher auch bei den Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen (und Wäldern) behandelt. Ebenso wurde die **Dohle** als Brutvogel im Hangwald nördlich von Zell als Höhlenbrüter nachgewiesen und wird daher ebenfalls bei den Gehölzbrütern mitbehandelt; potenziell denkbar sind aber Brutplätze der Dohle auch in bzw. an Gebäuden. Auch die übrigen hier mit angeführten Vogelarten können potenziell im Bereich der Gebäude in Pocking und den übrigen Siedlungen brüten.

Gebäude sind von dem Straßenbauvorhaben nicht betroffen und die Kollisionsrisiken werden durch den Straßenausbau nicht signifikant erhöht; daher wird im vorliegenden Fall eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit der hier zusammengefassten Vogelarten von vorne herein ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

VOGELARTEN AN GEWÄSSERN UND IN FEUCHTGEBIETEN

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), NW, RLB 3, RLD V, EZL C, EZK s, sg

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), PO, RLB -, RLD V, EZL B, EZK g, sg

Eisvogel (*Alcedo atthis*), PO, RLB 3, RLD -, EZL B, EZK g, sg

Feldschwirl (*Locustella naevia*), PO, RLB V, RLD 2, EZL B, EZK g

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), NW, RLB 3, RLD V, EZL C, EZK u, sg

Gänsesäger (*Mergus merganser*), PO, RLB -, RLD 3, EZL B, EZK u, sg

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), NW, RLB -, RLD -, EZL B, EZK g
Schnatterente (*Anas strepera*), PO, RLB -, RLD -, EZL B, EZK g, sg
Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), PO, RLB -, RLD V, EZL B, EZK u, sg
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), PO, RLB -, RLD -, EZL B, EZK g, sg

Bei den faunistischen Erhebungen 2018 wurde der Flussregenpfeifer und der Haubentaucher im Bereich eines Abbaugebiets mit Baggerweiher im südwestlichen UG nahe der B 12 und der Drosselrohrsänger am Pockinger Baggersee im Süden von Pocking südöstlich der B 12 nachgewiesen. Potenziell denkbar sind außerdem Brutvorkommen des Eisvogels und des Gänsesängers an der Rott sowie Brutplätze des Teichhuhns oder der Schnatterente im Bereich der diversen Baggerweiher bzw. Baggerseen und ebenfalls in stillgewässerartigen Abschnitten der Rott. Der Ausbach kommt in Anbetracht seiner grabenartigen Gewässerstruktur aktuell nicht als potenzieller Bruthabitat für eine der hier zusammengefassten Arten in Frage.

Vorkommen von Blaukehlchen, Feldschwirl und Teichrohrsänger sind potenziell vor allem in Feuchtbiotop entlang der Rott und evtl. im Umfeld des Pockinger Baggersees südöstlich der B 12 denkbar.

Da abgesehen vom Ausbach weder in Gewässer noch in Feuchtbiotop eingegriffen wird, kann für die hier angeführten Arten eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

BODENBRÜTENDE VOGELARTEN DER FELDFLUR							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	NW	3	3	B	s	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	PO	2	2	C	s	x
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	PO	2	2	C	s	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	PO	3	V	B	u	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	PO	-	-	C	u	-

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate
Diese Arten brüten in der offenen Feldflur. Im Einzelnen unterscheiden sich ihre Lebensraumansprüche geringfügig, insbesondere hinsichtlich der inneren Lebensraumstruktur und des Bedarfs an Deckung (während der Brutzeit). Allen gemeinsam ist aber die tendenzielle Bevorzugung extensiv genutzter Flächen und Strukturen der offenen Kulturlandschaft. Während früher extensiv genutztes Grünland bevorzugt wurde, brüten Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Wiesenschafstelze in den letzten Jahrzehnten vermehrt auch in Ackerflächen. Im Gegensatz zu typischen Wiesenbrütern, die die Nähe von Sichtkulisen meiden und weite offene Flächen als Brutplätze nutzen, ist für das Rebhuhn eine strukturreichere Landschaft mit Hecken und Säumen vorteilhaft.

Die bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur haben, abgesehen von wenigen Ausnahmen, in den letzten Jahrzehnten gravierende Bestandsrückgänge in Bayern und in Deutschland zu verzeichnen!

Lokale Populationen

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2018 konnte im UG nur die Feldlerche als Brutvögel nachgewiesen werden. Innerhalb des UG wurden insgesamt 13 Brutreviere festgestellt (Brut überwiegend wahrscheinlich); die Reviere liegen über die gesamte Feldflur verteilt, wobei ein Schwerpunkt im Südwesten von Pocking zwischen Zell und B 12 festzustellen ist. Die Revierzentren von 5 Brutrevieren befinden sich in einem Abstand von bis zu 100 m zur geplanten Ortsumgehung, und weitere 6 Brutreviere liegen in einem weiter gefassten Korridor bis zu 300 m beidseitig der Ortsumgehung.

Der Kiebitz kam früher auch als Brutvogel im UG zwischen Aumühle und Berg vor, außerdem gibt es laut ASK im Jahr 2012 einen Brutverdacht im südwestlichen UG; aktuell tritt er aber im UG nur als Gast auf. Das nächstgelegene Brutvorkommen befindet sich außerhalb des UG weiter im Südwesten und im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes.

Trotz der ergänzenden Begehung zur Erfassung dämmerungsaktiver Vogelarten konnte das Rebhuhn nicht nachgewiesen werden; auch die Wachtel war bei keiner Begehung zu hören. Bei beiden Arten ist ein potenzielles Vorkommen im UG jedoch nicht auszuschließen, wobei vor allem das Rebhuhn im Naturraum in den letzten Jahren extrem zurückgegangen ist. Demgegenüber zeigt sich die Wachtel erfahrungsgemäß als sehr unsted und tritt in manchen auch in reinen Ackerlagen auf und in manchen Jahren wieder nicht. Bei der Wiesenschafstelze ist in den letzten Jahren im Naturraum eine Zunahme und

vermehrte Brut auch in Äckern festzustellen, daher wird sie auch hier bei den potenziellen Brutvogelarten aufgeführt, die in den nächsten Jahren hier durchaus brüten können.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Durch den Verlauf der Ortsumgehung im Bereich der bislang nur wenig zerschnittenen Feldflur gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier zusammengefassten Arten auf Dauer verloren. Vor allem auch aufgrund der Durchquerung der offenen Feldflur bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Folglich wird bei der Feldlerche durch das Vorhaben der Verbotstatbestand der Schädigung ausgelöst.

Verschärft wird dieser Lebensraumverlust durch die Beeinträchtigungszone beidseitig der Straße, die in Anbetracht der hohen zunächst baubedingten und später betriebsbedingten Störungseinflüsse für diese Vogelarten nicht mehr als Brutgebiet nutzbar sind. Selbst wenn in der offenen Feldflur gewisse Ausweichmöglichkeiten unterstellt werden können, ist davon auszugehen, dass in Anbetracht der artspezifischen Effektdistanzen (vgl. BMVBS 2010) die Eignung der betroffenen Brutplätze nicht nur unmittelbar im Trassenbereich, sondern auch in einem Beeinträchtigungskorridor von mind. 100 m beidseitig der Plantrasse verloren geht. Basierend auf dieser Maßgabe ist im vorliegenden Fall vom Verlust von 5 Brutrevieren der Feldlerche auszugehen. Auch wenn die Zahl der im Einflussbereich des Vorhabens liegenden Brutreviere von Jahr zu Jahr schwanken kann, wird bei Herleitung der erforderlichen Maßnahmen dieser Umfang der Betroffenheit zugrunde gelegt.

Um den Verbotstatbestand der Schädigung zu umgehen, sind daher umfangreiche vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die gefährdete Feldlerche wird dabei als Zielart betrachtet, da von den Habitatverbesserungen für diese Art auch die übrigen bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur profitieren.

Für die Zielart Feldlerche, für die unterstellt wird, dass vorhabensbedingt 5 Brutreviere verloren gehen bzw. ihre Eignung aufgrund der Nähe zur geplanten Ortsumgehung verlieren, sind als CEF-Maßnahmen „Lerchenfenster“, Blüh- und Brachestreifen sowie Ackerflächen mit erweitertem Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorgesehen. Hierzu wird eine großzügig bemessene Gebietskulisse als Suchraum für diese produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen) im Umkreis von bis zu ca. 5 km ausgewiesen. Die konkrete Lage der Maßnahmen innerhalb dieses Suchraums kann jährlich oder im mehrjährigen Turnus wechseln; die Umsetzung wird durch eine institutionelle Sicherung gewährleistet.

Da die landwirtschaftliche Nutzung bekanntermaßen hier im unteren Rottal sehr intensiv betrieben wird, ist nicht zu erwarten, dass die optimale Brutdichte bei der Feldlerche im Suchraum bereits erreicht wäre, und daher für weitere Reviergründungen keine ausreichenden Flächen mehr zur Verfügung stünden; d.h. eine „Nachverdichtung“ durch Habitatverbesserungen innerhalb der Feldflur ist problemlos möglich, wobei natürlich bei der konkreten Auswahl der von Jahr zu Jahr wechselnden Flächen immer eine fachlich kompetente Einzelfallentscheidung notwendig ist.

CEF-Maßnahme (siehe Kap. 3.1):

- ➔ Maßnahme 1.2 A_{CEF} „Habitatverbesserungen für die Zielart Feldlerche“: großzügig bemessene Gebietskulisse als Suchraum in der weiteren Umgebung (bis zu ca. 5 km) des Vorhabens zur jährlichen Anlage pro betroffenem Brutpaar von 10 „Lerchenfenstern“ und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen oder 0,5 ha Blühflächen, Blühstreifen bzw. Ackerbrache oder 1 ha angepasste Ackerbewirtschaftung. Da 5 Brutreviere der Feldlerche verloren gehen, sind also innerhalb des Suchraums max. 50 „Lerchenfenster“ und 1 ha Blüh- und Brachestreifen oder alternativ 2,5 ha Blühflächen, Blühstreifen bzw. Ackerbrache oder alternativ 5 ha „Extensiväcker“ mit angepasster Ackerbewirtschaftung notwendig (vgl. LfU 2016). Am besten sollte aber eine Kombination der verschiedenen Maßnahmen angestrebt werden, und sie sollten möglichst großräumig verteilt werden.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Die geplante Ortsumgehung einschließlich ihrer beidseitigen Störzonen wird innerhalb der bislang nur wenig zerschnittenen Feldflur trassiert, wodurch sich die Störungseinflüsse für die typischen Vogelarten der Feldflur deutlich erhöhen. Die bau- und betriebsbedingten Störungen können sich nachteilig auf diese Vogelarten auswirken, indem straßennahe Brutplätze aufgegeben werden. Wichtig ist daher als Vorkehrung, die zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots ohnehin notwendig ist, dass mit den Bauarbeiten, insbesondere mit der Baufeldräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten begonnen wird, damit die Vögel im unmittelbaren Umfeld der Baustelle keine Brutaktivitäten ergreifen bzw. bereits angelegte Brutplätze nicht aufgegeben werden. Aufgrund der Betroffenheit mehrerer Brutreviere der Feldlerche sind aber dennoch zunächst erheblichen Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation nicht auszuschließen.

Durch die zur Vermeidung des Schädigungsverbots notwendigen CEF-Maßnahmen und ihre populationsstützende Wirkung können aber die Störungen abgepuffert und unter die Erheblichkeitsschwelle gedrückt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

- ➔ Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten, insbesondere der Baufeldräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit,

d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar (vor allem auch zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots, siehe unten)

Ansonsten dienen die o.g. CEF-Maßnahmen auch der Stützung der lokalen Population, so dass nachteilige Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zielart abgepuffert werden können.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Im Bereich der betroffenen Feldflur kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen von Individuen oder Gelegen kommen. Tötungen oder Verletzungen werden aber vermieden, indem der Beginn der Bautätigkeiten, insbesondere die Baufeldräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Eine Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos ist denkbar, da durch die Ortsumgehung bisher zusammenhängende Bereiche in der freien Landschaft neu zerschnitten werden. In Anbetracht der Effektdistanzen, die bodenbrütende Vogelarten zu stark frequentierten Straßen aufweisen, ist jedoch nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

➔ Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten, insbesondere der Baufeldräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

VOGELARTEN MIT BRUTPLÄTZEN IN GEHÖLZSTRUKTUREN UND WÄLDERN							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	Sg
Baumfalke	Falco subbuteo	PO	-	3	C	g	x
Bluthänfling	Carduelis cannabina	PO	2	3	C	s	-
Dohle	Corvus monedula	NW	V	-	B	s	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	NW	V	-	B	g	-
Erlenzeisig	Carduelis spinus	PO	-	-	C	g	-
Feldsperling	Passer montanus	NW	V	V	A	g	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	NW	3	V	C	u	-
Gelbspötter	Hippolais icterina	NW	3	-	C	u	-
Goldammer	Emberiza citrinella	NW	-	-	A	g	-
Grünspecht	Picus viridis	NW	-	-	B	u	x
Habicht	Accipiter gentilis	NW	V	-	B	u	x
Hohltaube	Columba oenas	PO	-	-	B	g	-
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	NW	3	-	C	?	-
Kleinspecht	Dendrocopus minor	PO	V	3	C	u	-
Mäusebussard	Buteo buteo	NW	-	-	A	g	x
Neuntöter	Lanius collurio	NW	V	-	B	g	-
Pirol	Oriolus oriolus	NW	V	V	B	g	-
Schwarzspecht	Dryocopus martius	NW	-	-	B	u	x
Sperber	Accipiter nisus	NW	-	-	A	g	x
Star	Sturnus vulgaris	NW	-	3	A	g	-
Stieglitz	Carduelis carduelis	NW	V	-	A	g	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	NW	-	-	A	g	x
Waldkauz	Strix aluco	PO	-	-	A	g	x
Waldohreule	Asio otus	PO	-	-	B	u	x

Wespenbussard	Pernis apivorus	NW	V	V	C	g	x
<p>Grundinformationen</p> <p>Lebensraumansprüche, Habitate</p> <p>Die Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen weisen eine enge Bindung an Hecken, Feldgehölze, Streuobstbestände und andere Gehölzstrukturen auf und kommen vielfach auch an Waldrändern und im Bereich von Waldinnenrändern vor. Wälder sind im vorliegenden Fall von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, grenzen aber an einer Stelle an oder liegen in der Nachbarschaft des Straßenbauvorhabens. In Anbetracht der fließenden Übergänge zwischen „Waldarten“ und „Gehölzarten“ und weil vorhabensbedingt nur Randzonen von Wäldern betroffen sind, werden die typischen Vogelarten der Wälder hier mit den Vogelarten, die in diversen Gehölzstrukturen brüten, zusammen behandelt. Viele der Vogelarten mit Brutplätzen in Wäldern treten in der Feldflur und im Bereich der Gehölzstrukturen – auch im Umfeld der geplanten Ortsumgehung – als Nahrungsgäste auf. Einige Arten, insbesondere die Greifvögel und Eulen zeichnen sich zudem durch große, weit über das UG hinausreichende Aktionsräume aus.</p> <p>Lokale Populationen</p> <p>Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2018 konnten folgende Arten im UG als Brutvögel nachgewiesen werden:</p> <p>Dohle: wahrscheinliche Brut im Hangwald nördlich Zell; Vorkommen der Dohle sind als Gebäudebrüter auch im Siedlungsbereich denkbar</p> <p>Dorngrasmücke: Brutvogel entlang der Rott; außerdem wahrscheinliches Brutvorkommen am Ausbach am Nordwestrand von Pocking</p> <p>Feldsperling: wahrscheinliche Brut bei Aumühle</p> <p>Gartenrotschwanz, Gelbspötter und Pirol entlang der Rott wahrscheinlich brütend</p> <p>Goldammer: 3 Reviere mit wahrscheinlicher Brut entlang der Ränder des kleinen Wäldchens südlich Zell und im Abbaugelände am Südwestrand des UG; mögliches Vorkommen innerhalb des Gehölzbestandes südlich des großen Baggersees im Osten der B12</p> <p>Grünspecht: wahrscheinliches Brutrevier des Grünspechtes zwischen Schönburger Hangkante und Pocking</p> <p>Klappergrasmücke: ein Revier in Berg, Brut wahrscheinlich</p> <p>Neuntöter: mögliche Brut nördlich des Bahnübergangs bei Berg</p> <p>Schwarzspecht: im Hangwald bei Zell oder im Wäldchen südlich Zell brütend</p> <p>Star: entlang der Rott, an den Weihern westlich Pocking und weiter südlich am Stadtrand brütend, an den Hangwäldern bei Zell und im kleinen Wäldchen südlich Zell mögliche Bruten</p> <p>Stieglitz: wahrscheinliches Brutrevier an den Weihern westlich Pocking, wahrscheinliches Brutvorkommen im Abbaugelände am Südwestrand des UG</p> <p>Wespenbussard: wahrscheinliche Brut im Hangwald südlich Zell</p> <p>Streng geschützte, aber ungefährdete Arten wie Habicht, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke im Gesamtgebiet jagend zu beobachten. Ein Brutplatz des Turmfalken liegt in der Ortschaft Berg in Trassennähe, ansonsten befinden sich Brutplätze außerhalb des UG. Der Turmfalke wird auch bei den Gebäudebrütern behandelt.</p> <p>Die übrigen der hier zusammengefassten Arten können aufgrund von Nachweisen in der weiteren Umgebung im UG potenziell als Brutvögel auftreten; da sie aber im Zuge der Vogelkartierungen 2018 nicht festgestellt wurden, kann eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit bei diesen Vogelarten ausgeschlossen werden.</p>							
<p>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten</p> <p>Im Zuge der Ortsumgehung wird nur sehr kleinflächig in Gehölzstrukturen bei der Querung des Ausbachs eingegriffen. In diesem betroffenen Abschnitt wurden keine Brutplätze der hier zu behandelnden Arten festgestellt. Denkbar ist allenfalls eine Betroffenheit von „Allerweltarten“, und sowohl bei diesen als auch den hier zusammengefassten Vogelarten kann trotz der kleinflächigen Verluste von Gehölzstrukturen unterstellt werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>							
<p>Prognose des Störungsverbots</p> <p>Im Bereich der Gehölzstrukturen und des randlich betroffene Waldbestands (in der Feldflur südwestlich Pocking) im Umfeld des Bauvorhabens sind bau- und betriebsbedingte Störungen (z.B. Bau- und Verkehrslärm, visuelle Effekte) zu erwarten. Jedoch konnten im Bereich der Plantrasse und in deren nächster Umgebung nur Brutplätze der gegenüber Störungen relativ unempfindlichen Goldammer und von ebenfalls unempfindlichen „Allerweltsarten“ erfasst werden. Die nächstgelegenen Brutreviere der hier zu behandelnden Arten wurden in größeren Entfernungen festgestellt, und bei allen Arten ist unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanzen davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Störungen</p>							

verursacht, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten führen könnten. Da die Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgesehen sind, können auch die damit verbundenen Störungen in ihrer Wirkung geringgehalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahme (siehe Kap. 3.1):

- ➔ Durchführung Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (vor allem zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots)

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Eine Beeinträchtigung von Individuen oder eine Zerstörung von Gelegen kann durch die Ausführung der notwendigen Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden werden.

Tötungs- und Verletzungsrisiken bestehen somit allenfalls in Zusammenhang mit betriebsbedingten Kollisionen. Infolge des Verkehrs auf den bestehenden Straßen ist im UG bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Vögel vorhanden. Durch Verlagerung des Verkehrsstroms im Zuge der Ortsumgehung in bisher wenig beeinflusste Gebietsteile kann es zu einer Erhöhung der Kollisionsrisiken kommen; dazu können auch die künftig höheren Fahrgeschwindigkeiten und die allgemeine Zunahme des Verkehrsaufkommens beitragen.

Für keine der hier zusammengefassten Arten ist jedoch durch die geplante Ortsumgehung eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen zu prognostizieren. Für die wenigen im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit einer artspezifisch erhöhten Kollisionsgefährdung – z.B. Mäusebussard oder Goldammer – übersteigt das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko nicht das „allgemeine Lebensrisiko“ und ist folglich nicht als Verbotstatbestand zu werten.

Konfliktvermeidende Maßnahme (siehe Kap. 3.1)

- ➔ Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche europarechtlich geschützte Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) nachgewiesen. Darüber hinaus kann das Vorkommen einiger weiterer, hier prüfungsrelevanter Arten potenziell angenommen werden. Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie sind weder aktuell noch potenziell betroffen.

Für die prüfungsrelevanten Arten wird in der vorliegenden Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Bei den betroffenen bzw. möglicherweise betroffenen Arten wird schließlich geprüft, ob vorhabensbedingt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Bei vielen der hier zu prüfenden Tierarten kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen entweder von vorne herein ausgeschlossen oder durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen prüfungsrelevanter Tierarten wird mit den Bautätigkeiten, insbesondere mit der Baufeldräumung im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel begonnen, und die notwendigen Baumfällarbeiten bzw. Gehölzbeseitigungen erfolgen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar und damit ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel (und Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, wobei jedoch keine Höhlenbäume betroffen sind).

In großem Umfang werden jedoch infolge der Neutrassierung im Bereich der offenen Feldflur Reviere bodenbrütender Vogelarten, hier in erster Linie der Feldlerche, beeinträchtigt. Während einige Brutreviere nur indirekt betroffen sind und ihre Funktion nicht einbüßen, ist bei 5 Feldlerchen-Revieren davon auszugehen, dass ihre Funktionsfähigkeit aufgrund ihrer Lage auf oder in der Nähe der Plantrasse verloren geht. Daher sind für die Feldlerche vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Hierzu wird eine großflächige Gebietskulisse im Westen von Pocking ausgewiesen, die im Bereich der offenen Feldflur als Suchraum für produktionsintegrierte Maßnahmen in wechselnder Lage fungiert. Die Feldlerche ist dabei als Zielart zu betrachten, da weitere Bodenbrüter, die potenziell ebenfalls betroffen sein können, von diesen Maßnahmen profitieren.

Außerdem werden im Bereich der Plantrasse bei der Querung der stillgelegten und zu einem Geh- und Radweg umfunktionierten Bahnstrecke auf Höhe von Zell Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse beeinträchtigt. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung sind in unmittelbarer Nähe im Bereich einer zwischen der Ortsumgehung und dem Geh- und Radweg verbleibenden Fläche CEF-Maßnahmen mit Anlage typischer Habitatselemente für die Zauneidechse vorgesehen. Das baubedingte Risiko von Tötungen und Verletzungen übersteigt hier aber nicht das „allgemeine Lebensrisiko“, da aufgrund der nur sehr kleinflächigen Eingriffe in die Zauneidechsen-Habitate entlang des Geh- und Radwegs nur mit einer Betroffenheit sehr weniger Individuen zu rechnen ist. Im Zuge der Bauarbeiten wird daher kein weiterer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der geplanten CEF-Maßnahmen kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei den betroffenen Arten des prüfungsrelevanten Artenspektrums ausgeschlossen werden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ABSP = BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [Hrsg.]: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Passau (2004)
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F.W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag.
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN E.V. & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2013): Tagfalter in Bayern. – Stuttgart
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Artenschutzkartierung
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern, M 1 : 5.000
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] 2016: Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. Präsentation. Bearbeitung. Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] 2017: saP-Arbeitshilfe Zauneidechse. Präsentation © LfU / Referat 55 / Hansbauer / 23.11.2017
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] 2020: Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen. Augsburg
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. & ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. [Hrsg.] 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. – Stuttgart
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW VON, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bonn
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) 2011: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011. Bonn
- KUHN, K. & BURBACH, K. 1998:
Libellen in Bayern. – Stuttgart
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004):
Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. 2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). – Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im UG des Vorhabens ermittelt. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-GrobfILTER nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja, **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja, **0** = nein

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		0		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x
		0		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
		0		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
		0		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
		0		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	x
		X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x
0					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		X	X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
		0		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	x
		0		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
		X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
		X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
		X	X		Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
		X	X		Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
		X	X		Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
		X		0	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	3	3	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	G	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	1	x
		0		X	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	2	x
		0		X	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	3	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
		0		X	Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	1	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	V	V	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	1	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
				0	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus	1	1	x
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris arion	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris nausithous	V	3	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	1	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
		0		X	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

		0		X	Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	--	---	--	---	-------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

ANMERKUNG:

Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet nur als Durchzügler oder Sommer- bzw. Wintergäste auftreten können, werden mit „DZ“ gekennzeichnet; Vogelarten die nur als Nahrungsgäste oder beim Überflug festgestellt wurden und außerhalb des UG brüten, werden als „Gast“ bezeichnet. Bei all Durchzüglern, Sommer-, Winter- und Nahrungsgästen wird in der Spalte „E“ eine „0“ eingetragen, da sie im vorliegenden Fall gegenüber den Einflüssen des Straßenbauvorhabens als unempfindlich gelten.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	nb	
		0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
		X		X	Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	2	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
		0	X		Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
		0		X	Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
		0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
		X		X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
	0				Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
		0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
		X	X		Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x
		0	X		Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
		0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	nb	-	-
		X		X	Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
		X		X	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
		0		X	Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0		X	Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
		0	X		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0				X	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
		0		X	Gänsesäger	Mergus merganser	-	3	-
		0	X		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0		X	Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
		0	X		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
		0		X	Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
		X	X		Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0		X	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
		X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
0					Graumammer	Miliaria calandra	1	3	x
Gast		0		X	Graugans	Anser anser	-	-	-
Gast		0	X		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		0	X		Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
Gast					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
Gast		0		X	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
		X	X		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
		X	X		Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0		X	Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
		0	X		Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Haus Sperling	Passer domesticus	V	V	-
		0		X	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
Gast		0		X	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
		X		X	Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
		0	X		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	nb	nb	-
Gast					Kampfläufer				
0					Kanadagans	Branta canadensis	nb	nb	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
		0	X		Kernbeisser*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
		X		X	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0	X		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	nb	3	x
		X		X	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	3	-
Gast					Knäkente	Anas querquedula	1	1	x
		0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
Gast					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
Gast		0	X		Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
Gast		0		X	Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
Gast					Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	x
Gast					Kranich	Grus grus	1	-	x
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-
		X	X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
Gast		0		X	Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
Gast					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		0		X	Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		0		X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
		0		X	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
Gast		0	X		Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
Gast		0		X	Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
Gast		0	X		Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
		X	X		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
		X	X		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
		0	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
		X		X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
		0		X	Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
		0		X	Rohrhammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	nb	nb	
		0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x
Gast	0			X	Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
Gast					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
		X		X	Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
		X		X	Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0		X	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
		X		X	Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
Gast	0			X	Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Silberreiher	Egretta alba	-	R	x
		0	X		Seidenreiher	Egretta garzetta	nb	-	x
		0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
	0		X		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
		0	X		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	V	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	1	x
Gast		0	X		Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		X	X		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
		0	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
		0	X		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	nb	-	-
Gast					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0	X		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
		0	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
Gast					Tafelente	Aythya ferina	-	V	-
	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0	X		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
		X		X	Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
		X		X	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
Gast					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0	X		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
		X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
		X		X	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
		0		X	Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
		X		X	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
		X		X	Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
Gast		0	X		Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
Gast					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
		0		X	Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	V	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
		X	X		Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
Gast	0		X		Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
		X		X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
	0		X		Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	R	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
		0		X	Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt